

Vorbereitung der Durchführung einer Kommunalwahl im Wahlgebiet der Stadt Marlow am 27.Mai 2018 und der etwa notwendigen Durchführung einer Stichwahl am 10.Juni 2018 – Wahl des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen

Stadt Marlow  
Der Bürgermeister  
Gemeindewahlbehörde  
Am Markt 1  
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung Nr. I/10-0021-18

## Wahlbekanntmachung

### Wahl zum Landrat im Landkreis Vorpommern-Rügen

#### STICHWAHL

am 

Datum 10. Juni 2018
------------------------

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde 

Stadt Marlow
--------------

 ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Jahnkendorf OT Allerstorf, OT Carlewitz, OT Jahnkendorf, OT Neu Poppendorf, OT Tressentin, OT Poppendorf	Freiwillige Feuerwehr - Dorfgemeinschaftshaus Jahnkendorf Fischlandstr. 2 a
002	Bartelshagen I OT Bartelshagen I, OT Ehmkenhagen, OT Rostocker Wulfshagen, OT Brünkendorf, OT Kloster Wulfshagen	Kindertagesstätte Bartelshagen I - Gruppenraum- Ribnitzer Str.6
003	Gresenhorst OT Gresenhorst, OT Dänschenburg, OT Völkshagen, OT Carlsruhe, OT Alt Steinhorst, OT Neu Guthendorf, OT Neu Steinhorst	Grundschule Marlow - OT Gresenhorst An der Schule 2
004	Kuhlrade OT Kuhlrade, OT Bookhorst	Vereinshaus Kuhlrade MTS-Viertel 16
005	Marlow OT Alt Guthendorf, OT Brunstorf, OT Marlow tlw.nach Straßen zugeordnet	Grundschule Marlow - OT Marlow Otto-Grotewohl Straße 12 a
006	Marlow OT Marlow tlw. nach Straßen zugeordnet	Rathaus – Sitzungssaal Am Markt 1
007	Schulenberg OT Schulenberg, OT Kneese, OT Fahrenhaupt	Dorfhaus Schulenberg Pflasterstraße 6
0914	Briefwahlvorstand	Rathaus, Am Markt 1

Die Wahlräume sind nicht barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **5. Mai 2018** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16:00
-------

Uhr in

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Marlow, 28.05.2018

Die Gemeindewahlbehörde  
gez. Schöler  
Bürgermeister